

Satzung des Vereins „AD Fontes! – Quellschutz in Schleswig-Holstein“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**AD Fontes! – Quellschutz in Schleswig-Holstein**“
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Kiel. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist der Umwelt- und Naturschutz zum Schutz des Biotops Quellen in Schleswig-Holstein. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Erfassung der Quellen in Schleswig-Holstein
- Forschung und Monitoring
- Planung und Umsetzung von Schutz- und Renaturierungsmaßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein setzt sich im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes für die Förderung und Einbeziehung der Jugend ein.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Zahlung von pauschalem Aufwandsersatz und von Vergütungen an Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich zulässig, soweit diese nicht unangemessen hoch sind.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzungszwecke und Ziele des Vereins unterstützt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

3. Der Austritt kann mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss schriftlich beim Vorstand erklärt werden.
4. Mitglieder, die sich vereinsschädigend verhalten, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Darüber hinaus können Mitglieder ausgeschlossen werden, die trotz Mahnung länger als sechs Monate ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung als dem obersten Organ des Vereins obliegt die Gesamtplanung und die Bestimmung der Richtlinien der Arbeit. Insbesondere kommen ihr zu:
 - 2.1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - 2.2. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - 2.3. Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - 2.4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 2.5. Änderung der Satzung
 - 2.6. Entscheidung über Anträge
3. Stimmrecht: Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vereins schriftlich einberufen. Sie finden bei Bedarf, mindestens einmal jährlich statt. Ein Drittel der Mitglieder können unter Angabe der Gründe jederzeit die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen einberufen ist.
5. Der Vorsitzende, oder in dessen Vertretung der Geschäftsführer des Vereins, führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter (§ 5 Nr. 5 dieser Satzung) und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1. dem Vorsitzenden
 - 1.2. dem Geschäftsführer

1.3. dem Kassierer

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Sie vertreten einzeln.

Die Personen des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt und sind bei Abstimmungen gleich stimmberechtigt. Die Vorstände bleiben bis zur nächsten Neu-/Wiederwahl im Amt.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird dessen Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung von den übrigen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied aus, so ist eine Nachwahl innerhalb von 8 Wochen erforderlich.

2. Der Vorstand ist zuständig für:

- 2.1. Geschäftsführung und Vertretung des Vereins
- 2.2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- 2.3. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

§ 7 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die vorstehende Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.07.2013 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 29.11.2011.